

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00994 vom 15. Oktober 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00994

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00994 du 15 octobre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00994 del 15 ottobre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Für die Zeit nach dem 1. November 2007 verneinte die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch (Urk. 2/2/3).

Im kantonalen Urteil (Urk. 2/18) wurde dazu ausgeführt, betreffend Arbeitsfähigkeit sei auf das am 23. Oktober 2006 von den Ärzten des Zentrums Y. (Y.) erstattete Gutachten abzustellen (S. 14 Erw. 5.3) und - aus näher dargelegten Gründen - nicht auf das am 29. Oktober 2007 von den Ärzten der Gutachtenstelle (Z.) erstattete Gutachten (S. 12 ff. Erw. 4.3).

Dazu führte das Bundesgericht aus, bei den beiden Gutachten handle es sich um zwei formell gleichwertige Gutachten. Sie unterschieden sich jedoch inhaltlich: Diagnostisch habe das Y. keine psychiatrische Erkrankung festgestellt, das Z. hingegen eine mittelgradige depressive Episode. Die zumutbare Arbeitsfähigkeit habe das Y. mit 80 % einer angepassten Tätigkeit, das Z. jedoch mit maximal 20 % veranschlagt (Urk. 1 S. 7).

Einige der von der Beschwerdeführerin zugunsten des Z.-Gutachtens und gegen das Y.-Gutachten erhobenen Einwände verwarf das Bundesgericht (Urk. 1 S. 7 f. Erw. 6.5) und führte sodann aus (S. 8):

Die Frage, welches der beiden Gutachten inhaltlich massgebend ist, kann jedoch nicht abschliessend beurteilt werden. Während die Experten des Z. in ihrem Gutachten sich mit der Einschätzung der Begutachter des Y. auseinandersetzen konnten, findet sich bei den Akten keinerlei Stellungnahme des Y. zum Gutachten des Z.; im Rahmen des unfallversicherungsrechtlichen Verfahrens hatte die Vorinstanz das Y. lediglich aufgefordert, sich zur Aufteilung der Unfallfolgen auf die drei Unfallfälle zu äussern. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Z.-Gutachten aus fachlicher Sicht nicht überzeugt. Somit ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den Experten des Y. Gelegenheit zur Stellungnahme zum Z.-Gutachten gewährt und hernach über die Massgeblichkeit der beiden Gutachten entscheidet oder allenfalls ein Obergutachten in Auftrag gibt. Denn die Beantwortung der Frage nach der zumutbaren Arbeitsfähigkeit ist relevant für die Beurteilung allfälliger Leistungen nach dem 1. November 2006.

Am 19. Februar 2010 erstattete Dr. med. A., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, eine Stellungnahme zum Z.-Gutachten, die auch von Dr. med. B., Facharzt für Innere Medizin FMH, Chefarzt Y., unterzeichnet wurde (Urk. 4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In seinem am 12. September 2006 erstellten psychiatrischen
Teilgutachten sei er zum Schluss gekommen, dass keine depressive Symptomatik vorliege.
Dr. C.____ (Z.____) sei am 29. Oktober 2007 zum Schluss gekommen, dass eine
mittelgradige depressive Episode vorliege. Es sei durchaus möglich, dass sich im Verlauf
des Jahres, das zwischen den zwei Begutachtungen liege, eine depressive Symptomatik von
Krankheitswert entwickelt habe; dafür spreche die Wiederaufnahme der ambulanten
Therapie bei Dr. D.____. Anhand der von Dr. C.____ geschilderten Psychopathologie könne
eine mittelgradige depressive Episode nachvollzogen werden (S. 1 Mitte).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Allerdings fehlten in dessen Gutachten doch einige wichtige Punkte.
Es werde weder über eine Tagesstruktur berichtet noch würden Alltagsaktivitäten der
Beschwerdeführerin genannt, was für eine Objektivierung der Leistungsfähigkeit
sicher notwendig gewesen wäre. So könne er auch nicht ganz nachvollziehen, aufgrund
welcher Tatsachen Dr. C.____ eine Arbeitsunfähigkeit von 80 % postuliere, darüber
werde im Gutachten leider nichts erwähnt (S. 1 unten).

3.4 Ä Ä Ä Ä Das Bundesgericht hat die im kantonalen Urteil vorgenommene
Beweiswürdigung und die gestützt darauf ergangene Sachverhaltsfeststellung, wonach
ab Oktober 2006 eine Arbeitsunfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit von 80 %
bestand (Urk. 2/18 S. 14 f. Erw. 5.3), sinngemäss als nicht überzeugend beurteilt (es sei
nicht ersichtlich, weshalb das Z.____-Gutachten aus fachlicher Sicht nicht
überzeugt).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Inwiefern - beziehungsweise dass überhaupt - der Sachverhalt im
Sinne von Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 des Bundesgesetzgerichts (BGG) offensichtlich
unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt worden wäre, wurde dabei
nicht ausgeführt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä So bleiben vorliegend die vom Bundesgericht konkret aufgeworfenen
Punkte zu behandeln.

3.5 Ä Ä Ä Ä Den Verfassern des Y.____-Gutachtens (auf welches im kantonalen
Gerichtsurteil abgestellt wurde) wurde auftragsgemäss die Gelegenheit eingeräumt, sich
zum Z.____-Gutachten zu äussern, und sie haben diese wahrgenommen (vorstehend Erw.
3.3).

3.6 Ä Ä Ä Ä Sodann hat das Bundesgericht hinsichtlich der gestellten Diagnosen auf einen
Unterschied zwischen den beiden Gutachten hingewiesen, nämlich im psychiatrischen
Bereich.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dazu hat der Y.____-Psychiater nunmehr Stellung genommen und
ausgeführt, es sei möglich, dass sich zwischenzeitlich eine depressive
Symptomatik entwickelt habe, und die im Z.____-Gutachten diagnostizierte mittelgradige
depressive Episode könne nachvollzogen werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das psychiatrische Z.____-Teilgutachten wurde am 29. Oktober 2007
erstattet. Die angefochtenen Verfügungen ergingen am 8. November 2007. Vor diesem
Hintergrund erscheint es als ausgeschlossen, dass die neu gestellte Diagnose - sofern sie
denn Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit und den Invaliditätsgrad haben sollte - die
Leistungszusprache im vorliegend zu beurteilenden (durch das Datum der angefochtenen
Verfügung begrenzten) Zeitraum zu beeinflussen vermöchte. Eine allfällige
Verschlechterung des (psychischen) Gesundheitszustandes per Oktober 2007 konnte sich

frühestens per 1. Dezember 2007 auswirken (Art. 88a Abs. 2 IVV) und damit nach Erlass der angefochtenen Verfügung.

Nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Verhältnisse in der Zeit nach der erfolgten Leistungszusprache verändert haben. Der im vorliegenden Verfahren eingereichte Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. D. ___ vom 27. April 2010 (Urk. 9/2) weist in diese Richtung. Dr. D. ___ hat seinen Bericht zu Händen der Beschwerdegegnerin erstattet. Daraus ist zu schliessen, dass diese daran ist, den Sachverhalt, soweit er in die vorliegend nicht mehr zu beurteilende Zeit fällt, abzuklären.

Eine Überweisung der (alten) Akten zwecks Prüfung aller möglicher Veränderungen nach Erlass der strittigen Verfügung erbringt sich deshalb.

3.7 Schliesslich wies das Bundesgericht darauf hin, dass die Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit in den beiden Gutachten unterschiedlich beurteilt werde.

Auch nach der von den Y. ___-Gutachtern im vorliegenden Verfahren erstatteten Stellungnahme bleibt festzuhalten, dass das Z. ___-Gutachten aus den bereits einlässlich dargelegten und vom Bundesgericht nicht kommentierten Gründen (Urk. 2/18 S. 12 ff.) inhaltlich nicht überzeugt und die darin postulierte Arbeitsfähigkeit von lediglich 20 % nicht nachvollziehbar ist, weil sich in den Teilgutachten keine korrespondierenden Einschätzungen finden und die Gesamtbeurteilung nicht nachvollziehbar begründet ist.

Diese Beurteilung ist im Lichte der Stellungnahme der Y. ___-Gutachter zu bekräftigen, die zu Recht auf entsprechende Mängel im Z. ___-Gutachten hingewiesen haben.

3.8 Insgesamt ist nach erneuter Abklärung im Sinne des bundesgerichtlichen Urteils der medizinische Sachverhalt als dahingehend erstellt festzuhalten, dass für leidensangepasste Tätigkeiten ab November 2006 eine Arbeitsfähigkeit von 20 % bestand.

Die Befristung der zugesprochenen ganzen Rente ist deshalb nicht zu beanstanden.

3.9 Die Rentenzusprache vom August bis September (richtig: Oktober) 2003 hat das Bundesgericht dispositiv festgelegt; betreffend die diesen Zeitraum regelnde Verfügung vom 8. November 2007 (Urk. 2/2/1) gibt es vorliegend materiell nichts mehr zu entscheiden.

Die Zusprache einer halben Rente von November 2003 bis August 2004 (Urk. 2/2/2) wurde auch vom Bundesgericht nicht beanstandet. Diesbezüglich hat es mit der Abweisung der Beschwerde sein Bewenden.

Im Rahmen der bundesgerichtlichen Rückweisung zu prüfen gewesen ist die Befristung der von September 2004 bis Oktober 2006 zugesprochenen ganzen Rente (Urk. 2/2/3). Diese Prüfung hat, wie dargelegt, ergeben, dass die Befristung zutreffend ist und ab 1. November 2006 kein Rentenanspruch mehr besteht.

Somit ist die Beschwerde gegen die Verfügungen vom 8. November 2007 betreffend die Zeit von November 2003 bis August 2004 (Urk. 2/2/2) und von September 2004 bis Oktober 2006 (Urk. 2/2/3) abzuweisen.

3.10. Somit ergibt sich, dass gemäss der unter Berücksichtigung der vom Bundesgericht angeordneten Stellungnahme der Y.____-Gutachter erfolgten Prüfung das Y.____-Gutachten als das massgebliche zu erachten ist.

Dementsprechend besteht keine Veranlassung für die Einholung eines Obergutachtens.

Da das Z.____-Gutachten keine neuen entscheiderelevanten Aufschlüsse vermittelt, bleiben dessen Kosten von der Beschwerdeführerin, die es veranlasst hat, zu tragen.

4.

4.1. Bezüglich der Kosten im kantonalen Verfahren, das mit Urteil vom 12. Februar 2009 abgeschlossen wurde, hat das Bundesgericht dem hiesigen Gericht keine Anweisung erteilt (vgl. Urk. 1 S. 9 Dispositiv).

Im Urteil vom 12. Februar 2009 wurden die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-- der Beschwerdeführerin auferlegt und es wurde keine Parteientschädigung zugesprochen (Urk. 2/18 S. 19 Ziff. 2).

4.2. Das Bundesgericht hat die gegen das kantonale Urteil erhobene Beschwerde teilweise gutgeheissen und die letztinstanzlichen Kosten im Verhältnis von 3 zu 1 verlegt (Urk. 1 S. 9 Ziff. 1-2).

Dementsprechend ist auch hier zu verfahren.

Demnach sind die Verfahrenskosten zu drei Vierteln der Beschwerdegegnerin und zu einem Viertel der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

4.3. Nachdem die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht teilweise obsiegt hat, ist hier für das vorangegangene kantonale Verfahren eine um einen Viertel reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen, die auf Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde gegen die Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 8. November 2007 betreffend die Zeit von November 2003 bis August 2004 und die Zeit von September 2004 bis Oktober 2006 wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin zu einem Viertel sowie der Beschwerdegegnerin zu drei Vierteln auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Michael Ausfeld

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.